

Merkblatt Verfahrenskosten und Kosten einer Rechtsvertretung sowie Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege

Ein Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kostet

Die KESB hat die Kosten für das Verfahren zu verrechnen. Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Barauslagen der Behörde zusammen (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP)). Wie viel Sie bezahlen müssen, hängt vom Aufwand und dem jeweiligen Verfahren ab. Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten für Gutachten oder Rechtsvertretungen werden den betroffenen Personen auferlegt. Im Kindeschutzverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen. Diese können je nach Verfahren und Intensität durchaus ein gewisses Mass erreichen. Unter Umständen können auch hohe Kosten für Übersetzungen anfallen. Es gibt aber die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen:

a) Unentgeltliches Verfahren auf Antrag

Sie können beantragen, dass Ihnen die Kosten des Verfahrens (wie beispielsweise für eine Kindesverfahrensvertretung oder für ein Gutachten oder unter Umständen für Übersetzungen) einstweilen erlassen werden. Das setzt voraus, dass Sie zu wenig Geld haben, um neben dem Lebensunterhalt für sich und die Familie auch noch Verfahrenskosten zu bezahlen. Verfahrenskosten werden nur vorläufig erlassen respektive vom Träger übernommen und müssen zurückbezahlt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verbessern (vgl. Art. 123 ZPO).

b) Unentgeltliche Rechtsvertretung auf Antrag

Für die Führung eines Verfahrens kann bei anspruchsvollen Themen eine anwaltliche Vertretung nötig sein. Bei finanziell knappen Verhältnissen kann in diesem Fall die unentgeltliche Rechtsvertretung beantragt werden. Das setzt aber voraus, dass Sie auf fachkundigen Rat angewiesen sind (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für Bagatellverfahren oder Verfahren ohne schwierige Fragen wird keine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt.

Vorgehen

Unentgeltliche Rechtspflege wird nur auf Gesuch gewährt. Zuständig dafür ist das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen (SJD). Das SJD prüft Ihr Gesuch und fällt den Entscheid. Das **Gesuchformular** finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.sg.ch/recht/unentgeltliche-rechtspflege.html>

Das Gesuch können Sie einreichen beim:

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen (SJD)
Oberer Graben 32
9000 St. Gallen

Mitteilung an die Gemeinde

Führt eine Massnahme für die politische Gemeinde zu erheblichen Kosten, gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringenden Situationen kann darauf verzichtet werden (Art. 23a Abs. 2 EG KES). Beabsichtigt die KESB, im laufenden Verfahren eine Kindesvertretung oder ein Gutachten anzuordnen, kann sie das Sozialamt der zuständigen Gemeinde orientieren (Art. 16^{bis} Abs. 1 Bst. b Sozialhilfegesetz).

Aktualität: 16. Januar 2026